

Hindernisfreie Bauten – Korrigenda C4 zur Norm SIA 500:2009

Referenznummer
SN 521500/C4:2019 de

Gültig ab: 2019-10-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Zürich

Die vorliegende Korrigenda SIA 500/C4:2019 wurde von der SIA-Kommission für Hochbaunormen am 2. September 2019 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Oktober 2019.

Sie steht unter www.sia.ch/korrigenda zur Verfügung.

Korrigenda C4 zur Norm SIA 500:2009 de (1. Auflage 2009-01)

Seite	Ziffer/ Figur	bisher (Die Fehler sind fett und durchgestrichen markiert)	Korrektur (Die Korrekturen sind fett und kursiv markiert)																								
13	3.4.1	Die nutzbare Höhe von Bewegungsräumen, die zur <i>Erschliessung*</i> gehören, muss mindestens 2,10 m betragen; Türen sind davon ausgenommen.	Die nutzbare Höhe von Bewegungsräumen, die zur <i>Erschliessung*</i> gehören, muss mindestens 2,10 m betragen.																								
18	3.7.3	Tabelle 4 Mindestmasse von Aufzugskabinen <table border="1" data-bbox="427 1108 655 1910"> <thead> <tr> <th></th> <th>Kabinenbreite</th> <th>Kabinentiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mindestmasse in Bauten *</td> <td>1,10 m</td> <td>1,40 m</td> </tr> <tr> <td>Mindestmasse im Aussenraum und/oder bei hohem Personenverkehr</td> <td>1,10 m</td> <td>2,00 m</td> </tr> <tr> <td>Bedingt zulässige* Mindestmasse</td> <td>1,00 m</td> <td>1,25 m</td> </tr> </tbody> </table>		Kabinenbreite	Kabinentiefe	Mindestmasse in Bauten *	1,10 m	1,40 m	Mindestmasse im Aussenraum und/oder bei hohem Personenverkehr	1,10 m	2,00 m	Bedingt zulässige* Mindestmasse	1,00 m	1,25 m	Tabelle 4 Mindestmasse von Aufzugskabinen <table border="1" data-bbox="427 206 655 1003"> <thead> <tr> <th></th> <th>Kabinenbreite</th> <th>Kabinentiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mindestmasse in Bauten *</td> <td>1,10 m</td> <td>1,40 m</td> </tr> <tr> <td>Mindestmasse im Aussenraum und/oder bei hohem Personenverkehr</td> <td>1,10 m</td> <td>2,10 m</td> </tr> <tr> <td>Bedingt zulässige* Mindestmasse</td> <td>1,00 m</td> <td>1,25 m</td> </tr> </tbody> </table>		Kabinenbreite	Kabinentiefe	Mindestmasse in Bauten *	1,10 m	1,40 m	Mindestmasse im Aussenraum und/oder bei hohem Personenverkehr	1,10 m	2,10 m	Bedingt zulässige* Mindestmasse	1,00 m	1,25 m
	Kabinenbreite	Kabinentiefe																									
Mindestmasse in Bauten *	1,10 m	1,40 m																									
Mindestmasse im Aussenraum und/oder bei hohem Personenverkehr	1,10 m	2,00 m																									
Bedingt zulässige* Mindestmasse	1,00 m	1,25 m																									
	Kabinenbreite	Kabinentiefe																									
Mindestmasse in Bauten *	1,10 m	1,40 m																									
Mindestmasse im Aussenraum und/oder bei hohem Personenverkehr	1,10 m	2,10 m																									
Bedingt zulässige* Mindestmasse	1,00 m	1,25 m																									
18	3.7.4	Die Kabinentüren sind an den Schmalseiten der Aufzugskabine anzuordnen, vorzugsweise* zur Ermöglichung der Durchfahrt an gegenüberliegenden Seiten. Übereck angeordnete Kabinentüren sind zulässig, wenn das Kabinenmass mindestens 1,40 m x 1,40 m beträgt.	Die Kabinentüren sind an den Schmalseiten der Aufzugskabine anzuordnen, vorzugsweise* zur Ermöglichung der Durchfahrt an gegenüberliegenden Seiten. Übereck angeordnete Kabinentüren sind zulässig, wenn das Kabinenmass mindestens 1,40 m x 1,60 m beträgt, bedingt zulässig* 1,40 m x 1,40 m .																								
18	3.7.6	Werden Befehlsgeber in Aufzugskabinen über der gemäss Norm SN EN 81-70 maximal zulässigen Höhe von 1,20 m über Boden angeordnet, so sind zusätzliche Befehlsgeber in einer oder mehreren horizontalen Reihen auf einer Höhe von vorzugsweise* 0,80 m ab Boden anzuordnen.	Werden Befehlsgeber in Aufzugskabinen über der gemäss Norm SN EN 81-70 maximal zulässigen Höhe von 1,20 m über Boden angeordnet, so sind zusätzliche Befehlsgeber in einer oder mehreren horizontalen Reihen mit einer Höhe der untersten Tasten von vorzugsweise* 0,80 m ab Boden anzuordnen.																								
18	3.7.7	Befehlsgeber müssen sich mit einem Mindestkontrast der Prioritätsstufe II gemäss Ziffer 4.3.1 vom Hintergrund abheben. Sie sind mit Reliefschriften gemäss SN EN 81-70 zu versehen.	Befehlsgeber sind mit fühlbaren Tasten , Reliefschriften und visuellen Kontrasten gemäss SN EN 81-70 auszuführen. Bei Zielwahlsteuerung gilt dies für mindestens einen Befehlsgeber der Liftgruppe in jedem Geschoss. Eine Zielwahlsteuerung ist nur zulässig, wenn die Anleitung zur Nutzung der besonderen Funktionen (Befehlsgeber, Zugänglichkeitstaster) sowie bei Bedarf eine Hilfestellung während den üblichen Betriebszeiten sichergestellt ist.																								
18	3.7.8	Gegensprechanlagen für Notrufe müssen mit optischen Anzeigen für die Handlungsanweisungen ergänzt werden, welche die Hörbereitschaft der Gegenseite anzeigen und die Entgegennahme des Notrufes quittieren.	Gegensprechanlagen für Notrufe müssen mit optischen Anzeigen für die Handlungsanweisungen gemäss SN EN 81-70 ergänzt werden.																								

Seite	Ziffer/ Figur	bisher (Die Fehler sind fett und durchgestrichen markiert)	Korrektur (Die Korrekturen sind fett und kursiv markiert)
23	6.2.2	<p>6.2.2 Ertastbare Informationen</p> <p>6.2.2.1 Mit Reliefbeschriftungen und/oder mit ertastbaren Piktogrammen sind zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschlechtsgetrennte WC-Räumen, Duschanlagen und Garderoben, – Befehlsgeber zur Bedienung von Aufzügen an Haltestellen und in Kabinen, – Räume und Geschosse <i>vorzugsweise</i> * gemäss Ziffer 6.2.2.2, – Geschossbezeichnung <i>vorzugsweise</i> * am Treppenhandauf gemäss Ziffer 6.2.2.3. 	<p>6.2.2 Ertastbare Informationen</p> <p>6.2.2.1 Mit Reliefbeschriftungen und/oder mit ertastbaren Piktogrammen sind zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschlechtsgetrennte WC-Räumen, Duschanlagen und Garderoben, – Befehlsgeber zur Bedienung von Aufzügen an Haltestellen und in Kabinen gemäss SN EN 81-70, – Räume und Geschosse <i>vorzugsweise</i> * gemäss Ziffer 6.2.2.2, – Geschossbezeichnung <i>vorzugsweise</i> * am Treppenhandauf gemäss Ziffer 6.2.2.3